

Beitragsordnung

der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kassel e.V.

1. Grundsatz

Durch diese Ordnung regelt der Vorstand des Vereins die Erhebung von Beiträgen, die von den Mitgliedern des Vereins zu zahlen sind.

2. Geltung neuer Beiträge

Soweit die Mitgliederversammlung keine andere Regelung trifft, gelten neue Beiträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Beschlussfassung über die Beiträge folgt.

3. Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung hat für die Zeit ab 2016 folgende Jahresbeiträge festgelegt:

Regelbeitrag:	40 Euro
Ermäßigter Beitrag:	20 Euro
Beitrag für Organisationen:	100 Euro

4. Beitragsermäßigung

- 4.1 Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten ermäßigten Beitrag zahlen Mitglieder, denen der Regelbeitrag nicht zuzumuten ist. Für Organisationen ist keine Beitragsermäßigung möglich.
- 4.2 Mitglieder, die anstelle des Regelbeitrags den ermäßigten Beitrag zahlen wollen, haben dies beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann die Ermäßigung des Beitrags zeitlich befristen oder unbefristet bis auf Widerruf festlegen.
- 4.3 Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen oder vom Vorstand (früher) beitragsfrei gestellt worden sind, informieren den Vorstand, wenn sie wieder den Regelbeitrag zahlen können.

5. Beitragserhebung

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag wird zum **15.05.** eines jeden Jahres mittels Einzugsermächtigung von den Girokonten der Mitglieder abgebucht.
- 5.2 Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihren Beitrag bis spätestens zum **31.03.** eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
- 5.3 Gewährt der Vorstand nach erfolgter Beitragszahlung auf Antrag eine Beitragsermäßigung (Ziffer 4 dieser Ordnung), wird dem Mitglied der Differenzbetrag für das laufende Kalenderjahr erstattet.

6. Mahnungen

Zahlt ein Mitglied, das nicht an dem Abbuchungsverfahren teilnimmt, den fälligen Beitrag nicht bis zum 31.03. eines Jahres oder schlägt eine Beitragsabbuchung fehl, so wird das betreffende Mitglied nach Ablauf von 14 Tagen schriftlich gemahnt. Geht der Beitrag danach nicht innerhalb der dafür in dem Mahnschreiben gesetzten Frist auf dem Beitragskonto ein, erfolgt eine zweite Mahnung (§ 6 Abs. 3 der Vereinssatzung).

7. Beitragskonto

- 7.1 Für Beitragszahlungen der Mitglieder ist folgendes Konto des Vereins zu verwenden:

IBAN: DE 42 5205 0353 0000 0707 71

- 7.2 Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

8. Historie

Lfd. Nr.	Änderung	Vorstandsbeschluss vom
1	Erstfassung der Beitragsordnung	07.09.2015

* * *